

Körperverletzungen richten sich überwiegend gegen fremde Personen. Die Täter-Opfer-Beziehungen sind selten eng; es sind in der Regel flüchtig-aktuelle Konfrontationen. Sind Kinder, Ehegatten oder Verwandte die Opfer, liegt in aller Regel eine intensivere und mit schwereren Folgen verbundene Körperverletzung vor. Die meisten Körperverletzungen erfolgen spontan, indem die Täter auf einen äußeren Anlaß mit Tätlichkeiten reagieren. Der Anlaß ist häufig im Verhalten des Verletzten gegenüber dem Täter oder Dritten unmittelbar vor der Tat zu finden, z. B. in einer berechtigten Kritik oder Zurückweisung des Täters oder in dessen Beleidigung oder Kränkung. Aber auch gruppenspezifische Situationen (sich hervortun, füreinander einstehen) und rowdylhafte Einstellungen spielen eine Rolle. Diese Tatsituationen prägen auch die *Motivbildung*: Sich-durchsetzen-Wollen, Sich-hervortun, Lust am Schlagen.

Der *Vorsatz* besteht bei der Körperverletzung typischerweise in der bewußten Entscheidung zur Gesundheitsschädigung oder körperlichen Mißhandlung eines Menschen, wobei nicht alle konkreten Einzelheiten des Geschehensablaufs erfaßt oder vorausgesehen sein müssen.

Tateinheit ist möglich mit den §§ 119, 120, 121, 122, 126, 127, 129, 131, 142, 144, 147, 148, 151, 153, 154, 212 ff., 236 StGB; z. B. wenn die Gewaltanwendung bei der Vergewaltigung oder beim Raub zu einer Körperverletzung geführt hat.

Die schwere Körperverletzung

Bei der schweren Körperverletzung nach § 116 Abs. 1 StGB handelt es sich infolge des Eintritts bestimmter schwerer Folgen um eine *Qualifizierung* im Verhältnis zu § 115 Abs. 1 StGB. Der Täter muß durch eine vorsätzliche Körperverletzung dem Verletzten eine

- lebensgefährliche Gesundheitsschädigung,
 - nachhaltige Störung wichtiger körperlicher Funktionen oder
 - erhebliche oder dauernde Entstellung
- zugefügt haben.

Auf der *subjektiven Seite* ist hinsichtlich der Körperverletzung, also des Grunddelikts, *Vorsatz* und hinsichtlich der vom Tatbestand genannten schweren Folgen *Fahrlässigkeit* erforderlich. Die (subjektive) Verantwortlichkeit bei *erfolgsqualifizierten Delikten* richtet sich nach § 11 Abs. 2 StGB. Danach sind dem Täter die oben dargestellten besonderen Folgen der schweren Körperver-

letzung gemäß § 116 Abs. 1 StGB nur dann zuzurechnen,

- wenn ihm die Umstände, aus denen sie entstanden (z. B. besonders brutales Zuschlagen an besonders empfindlichen Stellen des Körpers), bekannt waren oder
- wenn er sie auf anderer Weise (auf Grund der Tatsituation und des Handlungsablaufs) hätte voraussehen können.

Fahrlässigkeit in Form verantwortungsloser Gleichgültigkeit oder pflichtwidriger Gewöhnung, hinsichtlich der besonderen Tatfolgen, ist insoweit ausdrücklich ausgeschlossen.

Die bewußte Pflichtverletzung, die für die von § 11 Abs. 2 StGB erfaßte Fahrlässigkeit notwendig ist, ist regelmäßig bereits in der vorsätzlichen Körperverletzung nach § 115 StGB enthalten. Voraussetzung für die Anwendung des § 116 Abs. 2 StGB ist die *vorsätzliche* Herbeiführung der im § 116 Abs. 1 StGB genannten Folgen. Der Unterschied des Abs. 2 zu Abs. 1 liegt somit auf der subjektiven Seite. In Abs. 1 müssen die Folgen fahrlässig (§ 11 Abs. 2 StGB), in Abs. 2 vorsätzlich (§ 6 Abs. 1 bzw. Abs. 2 StGB) herbeigeführt worden sein.

Körperverletzung mit Todesfolge

Eine schwere Körperverletzung besonderer Art ist die Körperverletzung mit Todesfolge (§ 117 StGB). Wie bei den Straftaten nach § 116 Abs. 1 StGB handelt es sich auch hier um ein *erfolgsqualifiziertes Delikt*. *Strafschärfender Umstand ist der durch die Körperverletzung verursachte Tod*. Hinsichtlich der Körperverletzung muß *Vorsatz*, bezüglich der Todesfolge *Fahrlässigkeit* im Sinne des § 11 Abs. 2 StGB vorliegen. Wird der Tod vorsätzlich verursacht, dann handelt es sich um ein Tötungsverbrechen (§ 112 und § 113 StGB). Liegt auch hinsichtlich der vorausgegangenen Körperverletzung Fahrlässigkeit (§ 7 und § 8 StGB) vor, dann kann der Tatbestand des § 114 StGB (fahrlässige Tötung) erfüllt sein, wenn auch die tödliche Folge fahrlässig verursacht wurde. Andernfalls kann der Täter wegen fahrlässiger Körperverletzung nach § 118 StGB zur Verantwortung gezogen werden.

Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für vorsätzliche Körperverletzung nach dem Gesetz

Auch in den Strafdrohungen spiegeln die §§ 115 bis 117 StGB die große *Differenziertheit der vor-*